

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Löbau-Süd“ am 23.06.2015 mit Wirkung zum 01.08.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 08.11.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 – Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes
wird wie folgt geändert:

In § 8 erhält der Verweis auf § 6 SächsVwKG den folgenden Wortlaut „§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5“.

Artikel 2

Anlage 1 „Kostenverzeichnis des AZV „Löbau-Süd“
wird unter der laufenden Nummer 1 wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2.3 der laufenden Nummer 1 wird gestrichen. Dadurch wird die Tarifstelle 2.4 (sonstige Bescheinigungen) zur Tarifstelle 2.3.

Artikel 3

Anlage 1 „Kostenverzeichnis des AZV „Löbau-Süd“
wird unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.15	Sonderablesung der Wasserzähler (einschl. Abrechnung), auf Verlangen des Gebührenschuldners	48,79 €/Wasserzähler
7.17.1.2	Einsatzzeit (incl. 2 Arbeiter)	103,53 €/Stunde
7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	3,81 €/m³
7.18	Kosten für eine Probeentnahme und Laboruntersuchung Aus Grundstücksentwässerungsanlagen	92,82 €

Artikel 4

Anlage 1 „Kostenverzeichnis des AZV „Löbau-Süd“
wird unter der laufenden Nummer 4 wie folgt geändert:

1. **Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand**
der Angestellten und Arbeiter u. ä.
incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung,
sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten

1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers	
1.1.1	Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure	58,54 €/h
1.1.2	Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter	47,00 €/h
1.1.3	Monteure	40,34 €/h
1.1.4	Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz	35,10 €/h
1.1.5	Facharbeiter Verwaltung	36,77 €/h

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 24.06.2015



Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.